

Nr. 1 Urlaubsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefferer befindet sich vom 27.07.2020 bis einschließlich 02.08.2020 im Urlaub. Ab Montag, 03.08.2020 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während der Urlaubszeit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Die Dienstzeiten der 2. Bürgermeisterin sind:

Montag und Dienstag von 15.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch von 15.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr

In dringenden Fällen können Termine, die außerhalb dieser Zeit liegen, unter folgender

Tel.-Nr. vereinbart werden:
Mobil: 0170-839588
Stadt/Vorz.: 09091-909112

Nr. 2 Reduzierung der Mehrwertsteuer (MwSt) vom 01.07. bis 31.12.2020 (wg. Corona):

Am 29. Juni 2020 wurde das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Damit wird der Steuersatz für die Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 % und von 7 auf 5 % abgesenkt.

Entscheidend für die Frage, welcher Steuersatz zur Anwendung kommt, ist allein der Zeitpunkt, an dem der Umsatz ausgeführt wird, also die Leistung erbracht wird (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 3 UStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 30.06.2020).

Verbrauchs- bzw. Wassergebühr:

Die Wassergebühren 2020 (mit Ablesung zum 31.12.2020) werden – entsprechend den rechtlichen Grundlagen – für das gesamte Verbrauchsjahr mit dem verminderten MwSt-Satz von 5 % abgerechnet.

Bereits festgesetzte Vorauszahlungen werden nicht geändert, jedoch über die Jahresabrechnung im Januar 2021 ausgeglichen.

Verbesserungsbeitrag (Stadt Monheim und Zweckverband Usselbachgruppe):

Entscheidend für die o.g. Abrechnung und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung ist das Entstehen der Beitragspflicht bzw. die technische Fertigstellung (vor dem 01.07.2020). Somit sind die Abrechnungen mit dem höheren MwSt-Satz von 7 % abzurechnen. Die insbesondere wg. der Corona-Pandemie nun zwangsläufig erst später erfolgende Abrechnung mit geplantem Zugang bis ca. August haben damit keinerlei Auswirkungen auf den anzuwendenden MwSt-Satz sowie die Höhe des Verbesserungsbeitrages.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.vg-monheim.de/steueramt/infos/mwst-reduzierung/>.

Nr. 3 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 09091/9091-0 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am

Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Seit 01. Juli 2020 gelten gelockerte Schutzmaßnahmen. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 5 Jahreshauptversammlung Soldaten- und Kameradschaftsverein Flotzheim, Kreut, Hagenbuch

Der Soldaten- und Kameradschaftsverein der Ortsgruppe Flotzheim, Kreut und Hagenbuch lädt zur alljährlichen Jahreshauptversammlung ein am Samstag, den 8. August 2020 um 20.00 Uhr im Feuerwehrheim Flotzheim

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Die Vorstandschaft des SKV

**Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Reduzierung der Mehrwertsteuer (MwSt) vom 01.07. bis 31.12.2020 (wg. Corona):

Am 29. Juni 2020 wurde das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Damit wird der Steuersatz für die Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 % und von 7 auf 5 % abgesenkt.

Entscheidend für die Frage, welcher Steuersatz zur Anwendung kommt, ist allein der Zeitpunkt, an dem der Umsatz ausgeführt wird, also die Leistung erbracht wird (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 3 UStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 30.06.2020).

Verbrauchs- bzw. Wassergebühr:

Die Wassergebühren 2020 (mit Ablesung zum 31.12.2020) werden – entsprechend den rechtlichen Grundlagen – für das gesamte Verbrauchsjahr mit dem verminderten MwSt-Satz von 5 % abgerechnet.

Bereits festgesetzte Vorauszahlungen werden nicht geändert, jedoch über die Jahresabrechnung im Januar 2021 ausgeglichen.

Verbesserungsbeitrag (Stadt Monheim und Zweckverband Usselbachgruppe):

Entscheidend für die o.g. Abrechnung und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung ist das Entstehen der Beitragspflicht bzw. die technische Fertigstellung (vor dem 01.07.2020). Somit sind die Abrechnungen mit dem höheren MwSt-Satz von 7 % abzurechnen. Die insbesondere wg. der Corona-Pandemie nun zwangsläufig erst später erfolgende Abrechnung mit geplantem Zugang bis ca. August haben damit keinerlei Auswirkungen auf den anzuwendenden MwSt-Satz sowie die Höhe des Verbesserungsbeitrages.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.vg-monheim.de/steueramt/infos/mwst-reduzierung/>.

B) ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER USSELBACHGRUPPE

Nr. 1 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe folgende

1. Änderungssatzung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung

der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Daiting (Kernort Daiting und Ortsteile Hochfeld, Natterholz, Unterbuch und Reichertswies), sowie des Ortsteiles Blossenau (Gemeinde Tagmersheim) für folgende Maßnahmen:

Im Kernort Daiting

In der Buchdorfer Straße, in der Usseltalstraße südlich und nördlich der Ussel, in den Anbindungsbereichen der St.-Martin-Straße, Straße am Kirchberg, Jurastraße und der Ussel selbst, sowie in der Bindergasse wurden die bestehenden Graugussleitungen DN 80 und DN 100 durch neue PE-HD-Leitungen da 125 x 11,4 und da 160 x 14,6 ersetzt, soweit Versorgungsleitungen über Privatgrund verlaufen sind, in öffentlichen Straßengrund verlegt und in der „Usseltalstraße Nord“ der Ringchluss mit der Jurastraße, sowie die öffentlichen Hausanschlüsse hergestellt.

PE-HD da 160 x 14,6: 502,86 m Leitungslänge
PE-HD da 125 x 11,4: 1.279,19 m Leitungslänge
PE-HD da 40 x 3,7 / 32 x 2,9: 508,46 m Leitungslänge

Im Ortsteil Blossenau (Gemeinde Tagmersheim)

In allen Straßen außer den Straßen „Am Berger Holz“, „Am Hundsbuck“ und „Hobelgasse“ sind die bestehenden Graugussleitungen DN 80 und DN 100 durch neue PE-HD-Leitungen da 125 x 11,4 und da 160 x 14,6 ersetzt worden.

Folgende Leitungslängen wurden verlegt:

PE-HD da 160 x 14,6: 852,30 m Leitungslänge
PE-HD da 125 x 11,4: 837,40 m Leitungslänge

Wasserbezugskontingent
Von der Wasserversorgung „Fränkischer Wirtschaftsraum“ wurde ein Wasserbezugskontingent von 150 m³/d erworben.

§ 2 Beitragssatz

§ 6 erhält folgende Fassung:
Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,38 € (netto)
b) pro m² Geschossfläche 3,17 € (netto)

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daiting, 21.07.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe

**Wildfeuer
Erster Vorsitzender**

Nr. 2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe, im nachfolgenden Text Zweckverband genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Daiting (Kernort Daiting und Ortsteile Hochfeld, Natterholz, Unterbuch und Reichertswies) sowie des Ortsteiles Blossenau (Gemeinde Tagmersheim) einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatabestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weiter greifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 Satz 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstückes wird zusammen mit dem Geschossflächenbeitrag nach erhoben. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz

1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu ermitteln.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt
a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,75 €
b) pro Quadratmeter Geschossfläche 14,60 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist nur insoweit nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten, als es sich um den nach § 1 Abs. 3 WAS nicht zur öffentlichen Einrichtung zählenden Grundstücksanteil handelt, also um den Teil des Grundstücksanschlusses auf privaten Grund, der eine Länge von 7 m überschreitet, mit Ausnahme der Hauptabsperrvorrichtung.
- Die Kosten für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die vom Grundstückseigentümer veranlasst werden, sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Ebenso die Kosten für einen zweiten oder weiteren Grundstücksanschluss.
- Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

- Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Dauerdurchfluss) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss (Dauerdurchfluss) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn) netto:

bis 2,5 cbm/h	30,00 €/Jahr
bis 6 cbm/h	60,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	120,00 €/Jahr
bis 15 cbm/h	180,00 €/Jahr
über 15 cbm/h	240,00 €/Jahr
- Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) netto:

bis 4 cbm/h	30,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	60,00 €/Jahr
bis 16 cbm/h	120,00 €/Jahr
bis 25 cbm/h	180,00 €/Jahr
über 25 cbm/h	240,00 €/Jahr

§ 11

Verbrauchsgebühr

- Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird bzw. auf Anforderung die Mitteilung des Zählerstandes durch den Gebührenschriftlichen unterbleibt oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- Die Gebühr beträgt € 1,70 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses, einschließlich des Wasserbezugs bis zu einem Jahr, wird für Bauvorhaben (je angefangene 2000 cbm umbauten Raum) eine Pauschale von 100,00 € erhoben. Für jeden weiteren Monat beträgt die Bauwasserpauschale je angefangene 2000 cbm umbauten Raumes 5,00 €.

§ 12 Entstehen der Gebührensschuld

- Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschriftlichen diesen Monat schriftlich mit.
- Die Gebührensschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück, Erbbaurecht bzw. Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last.

§ 13 Gebührenschriftlichen

Gebührenschriftlichen ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschriftlichen ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschriftlichen sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Auf die Gebührensschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen auf Grundlage eines ¼ des Jahresverbrauchs des Vorjahres zu leisten. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtvverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschriftlichen

Die Beitrags- und Gebührenschriftlichen sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2015, zuletzt geändert am 10.08.2017 außer Kraft.

Daiting, 21.07.2020
ZWECKVERBAND
ZUR WASSERVERSORGUNG
DER USSELBACHGRUPPE

**Wildfeuer
Erster Vorsitzender**